

# Reichs-Gesetzblatt.

*Nr* 33.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Reichsstempelgesetzes. S. 202.

(Nr. 3250.) Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Reichsstempelgesetzes. Vom 7. Juni 1906.

Auf Grund des Artikel 9 des Gesetzes wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes — Anlage 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1906, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, — und des Artikel 8 des Gesetzes vom gleichen Tage wegen Änderung einiger Vorschriften des Reichsstempelgesetzes wird die Fassung des Reichsstempelgesetzes nachstehend bekannt gemacht.  
 Norderny, den 7. Juni 1906.

Der Reichskanzler.  
 Fürst von Bülow.

## Reichsstempelgesetz.

Vom 3. Juni 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
 von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats  
 und des Reichstags, was folgt:

### I. Aktien, Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen.

(Tarifnummer 1 bis 3.)

#### § 1.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Nummer 1 bis 3 des anliegenden Tarifs bezeichneten Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrags an eine zuständige Steuerstelle, welche auf dem vorzulegenden Wert-